



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 des Verwaltungsorganisationsreglementes / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement) vom 17. Oktober 2007 erlässt:

**Verordnung über die Geschäftsführung des Ressorts Soziales (Geschäftsordnung Ressort Soziales)**

---

**1. Allgemeines**

---

**Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt**

In der Geschäftsordnung werden die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten der geschäftsführenden Organe des Ressorts Soziales sowie die Zusammenarbeit geregelt.

---

**Art. 2 Gliederung / Organisationseinheit**

<sup>1</sup> Das Ressort Soziales bildet eine Organisationseinheit. Das Ressort Soziales erfüllt die Gemeindeaufgaben im Sozialwesen (Soziales Dienste).

<sup>2</sup> Für übertragene oder gesetzlich festgelegte Aufgabenbereiche gliedert sich das Ressort in die Bereiche Sozialhilfe, Amtsvormundschaft, Vormundschaftsamt, Dienste (Jugend- und Sozialberatung).

---

**Art. 3 Ressortleitung**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsführung für das Ressort Soziales obliegt, unter der Gesamtleitung des Ressortchefs oder der Ressortchefin (zuständiges Mitglied des Gemeinderates), dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin des Ressorts Soziales.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Der Ressortchef oder die Ressortchefin verfügt über das umfassende Weisungs- und Auftragsrecht.

---

<sup>1)</sup> Teiländerung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2011; in Kraft gesetzt per sofort.



---

## 2. Politische Führung

---

### Art. 4 Politischer Auftrag

<sup>1</sup> Dem Ressortchef oder der Ressortchefin Soziales obliegt die politische Leitung des Ressorts.

---

## 3. Verwaltungsführung

---

### Art. 5 Verwaltungsleitung /Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Verwaltungsleitung sowie die allgemeine, organisatorische, personelle und fachliche Geschäftsführung des Ressorts Soziales obliegt dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin (Leiter Soziale Dienste).

<sup>2</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales nimmt Einsitz in der Konferenz der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen (ALK).

<sup>3</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales führt den Vorsitz in den Gesamtteam- und den Bereichsleiter-Sitzungen.

---

### Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen und Verordnungen dem Ressort Soziales zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

<sup>2</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Soziales ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte der Organisationseinheit und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

- a) administrative Leitung der Organisationseinheit (Ressort Soziales);
- b) Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Ressorts oder des Gemeinderates sind;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Entscheide des Ressortchefs oder der Ressortchefin;
- d) Erstellen des jährlichen Voranschlages und Budgetberichtes und des Tätigkeitsprogramms;
- e) Erstellen des Verwaltungsberichts;
- f) Personalrekrutierung, -führung, und -entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements;
- g) Zeit- und stufengerechte Information des Personals;
- h) Beschaffungen im Rahmen bewilligter Budget- oder Objektkredite.

<sup>3</sup> Dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Soziales ist die Sozialberatung direkt unterstellt. Der Sozialberatung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Beratung und Begleitung von erwachsenen Personen bei persönlichen, rechtlichen, finanziellen, gesundheitlichen und sozialen Problemen;
- b) Die Hilfestellung in finanziellen und (sozialversicherungs-)rechtlichen Belangen und die Vermittlung an andere Fachstellen;
- c) Budgetberatung, Einkommensverwaltung und Schuldensanierung
- d) (administrative) Betreuung/Begleitung von suchtkranken Personen;



- e) Die Durchführung von Abklärungsaufträgen von Behörden und Amtsstellen. <sup>2)</sup>

---

#### 4. Verwaltungsabteilung Soziales - Soziale Dienste

---

##### **Art. 7 Organigramm**

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Funktionen der Verwaltungsabteilung Soziales sind in Bereiche unterteilt. Die Leitung obliegt den Leitern oder Leiterinnen der Bereiche.

Das Organigramm ist Bestandteil der Organisations- und Führungsstruktur (Anhang).

---

##### **Art. 8 Sozialhilfe**

Der Bereich Sozialhilfe ist zuständig für:

- a) Die Gewährung und Vermittlung von Finanz- und Sachhilfe im Falle ausgewiesener Bedürftigkeit;
- b) Die Unterbringung obdachloser Personen;
- c) Das kommunale Asylwesen.

---

##### **Art. 9 Amtsvormundschaft**

Die Amtsvormundschaft ist zuständig für:

- a) Die Führung vormundschaftlicher Massnahmen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenbereich;
- b) Die Mitwirkung bei zivilrechtlichen Verfahren des Vormundschaftsamtes;
- c) Die Beratung/Begleitung privater Mandatsträger/innen.

---

##### **Art. 10 Vormundschaftsamt**

Das Vormundschaftsamt ist zuständig für:

- a) Die Prüfung und Anordnung von Massnahmen zum Schutze des Kindes und des Kindesvermögens;
- b) Die Prüfung und Anordnung von Massnahmen im Erwachsenenbereich;
- c) Die Unterbringung/Platzierung von Unmündigen und Erwachsenen in geeigneten Institutionen;
- d) Die Vaterschafts- und Unterhaltsregulierung ausserhalb der Ehe geborener Kinder;
- e) Die (Neu-)Regelung des Sorgerechts;
- f) Die Abänderung von Scheidungsurteilen in Kinderbelangen;
- g) Die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Kind und dem nicht obhutsberechtigten Elternteil sowie bei Besuchsrechtsstreitigkeiten;
- h) Das Pflegekinder- und Heimwesen;
- i) Die Rekrutierung und Aus-/Weiterbildung von privaten Mandatsträgern.

---

<sup>2)</sup> eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 10. Mai 2011; in Kraft gesetzt per sofort.



---

**Art. 11 Jugendsekretariat <sup>3)</sup>**

Der Bereich Jugendberatung ist zuständig für:

- a) Die freiwillige Beratung/Begleitung von Jugendlichen ab Oberstufe und jungen Erwachsenen bis und mit 22 Jahren sowie deren Bezugssystem bei Schwierigkeiten in der Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz, mit Finanzen etc.;
- b) Die Führung von vormundschaftlichen Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes ab Oberstufe bis Erreichen der Mündigkeit;
- c) Die Betreuung junger Erwachsener ohne vormundschaftliche Massnahme, die bei Erreichen der Mündigkeit Klienten des Jugendsekretariates sind und unterhaltsrechtlich begründeten Anspruch auf Sozialhilfe haben, bis zum Abschluss der Erstausbildung;
- d) Abklärungen für die Vormundschaftsbehörde im Bereich Kinder- und Jugendschutz (Oberstufe bis 22 Jahre) und entsprechende Kriseninterventionen;
- e) Die Führung des Jugendzentrums in personeller und betrieblicher Hinsicht;
- f) Die Führung der Jugendwohnung;
- g) Die Bearbeitung jugendpolitischer Themen zuhanden des Ressorts und der Abteilung
- h) Praktikantenausbildung in der Jugendarbeit (Studierende im Bereich Soziale Arbeit).

Sozialberatung

- a) Die Beratung und Begleitung von erwachsenen Personen bei persönlichen, rechtlichen, finanziellen, gesundheitlichen und sozialen Problemen;
- b) Die Hilfestellung in finanziellen und (sozialversicherungs-)rechtlichen Belangen und die Vermittlung an andere Fachstellen;
- c) Budgetberatung, Einkommensverwaltung und Schuldensanierung;
- d) (administrative) Betreuung/Begleitung von suchtkranken Personen;
- e) Die Durchführung von Abklärungsaufträgen von Behörden und Amtsstellen:

---

**5. Stellenplan und Stellenbeschreibungen**

---

**Art. 12 Stellenplan- und Stellenbeschreibungen**

<sup>1</sup> Für die Stellen des Ressorts Soziales ist der vom Gemeinderat genehmigte Stellenplan verbindlich.

<sup>2</sup> Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin ergeben sich aus der vom Gemeinderat zu erlassenden Stellenbeschreibung.

<sup>3</sup> Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in den vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Soziales unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Ressortchef oder die Ressortchefin Soziales zu erlassenden Stellenbeschreibungen geregelt.

---

<sup>3)</sup> Teiländerung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2010; in Kraft gesetzt per sofort



---

## 6. Verwaltungskommissionen

---

### **Art. 13 Kommissionen des Ressorts**

<sup>1</sup> Im Ressort Soziales ist als ständige gemeinderätliche Kommission die Vormundschafts- und Sozialkommission eingesetzt.

<sup>2</sup> Je nach Aufgabenbereich und Projekt können vom Gemeinderat oder Ressort temporär tätige Gremien, Projektleitungen oder Kommissionen eingesetzt werden.

---

### **Art. 14 Vormundschafts- und Sozialkommission**

<sup>1</sup> Die gemeinderätliche Vormundschafts- und Sozialkommission ist zuständig für die Erledigung der durch die kantonale Gesetzgebung, Gemeindereglement oder Beschluss des Gemeinderates zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben. Sie amtet selbstständig als Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 2 EG zum ZGB und als vom Gemeinderat bestellte Kommission gemäss Sozialhilfe-Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in einem Pflichtenheft festgehalten, welches dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen ist.

---

## 7. Schlussbestimmungen

---

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.